Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 LMSVG Allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel

LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

1. (1)Es ist verboten, kosmetische Mittel,
    1. 1.die gesundheitsschädlich gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 sind, oder
    2. 2.deren bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist, oder
    3. 3.die den nach § 20 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen,

    in Verkehr zu bringen.
2. (2)§ 5 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß mit der Einschränkung, dass krankheitsbezogene Angaben, die sich auf einen der Begriffsbestimmung des § 3 Z 8 entsprechenden Verwendungszweck beziehen, zulässig sind.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at